

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für
Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
(TL M 23)**

- Bezug:
1. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 18/2006
vom 17.07.2006,
S 11/7123.12/2-519306
 2. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 26/2013
vom 20.12.2013,
StB 11/7123.12/2-1975962
 3. Schreiben StB 26/7122.3/4/3607470
vom 01.02.2022

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2006 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien“ (TL M 06) bekannt gegeben. Die TL M regeln die Anforderungen an die Lieferung von dauerhaften (weißen) und vorübergehenden (gelben) Markierungsmaterialien auf Straßen. Ergänzende Regelungen wurden mit ARS Nr. 26/2013 getroffen.

Aufgrund technischer Weiterentwicklungen und Neuerungen im Bereich der europäischen Normung sowie des europäischen Chemikalienrechts wurde eine Fortschreibung der TL M notwendig. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) legte einen Entwurf der TL M Ende 2021 vor. Mit Schreiben vom 01.02.2022 habe ich Sie um fachliche Stellungnahme zu diesem Entwurf gebeten. In der vorliegenden Fassung sind Ihre Stellungnahmen, soweit möglich, eingearbeitet.

Der Entwurf der TL M wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) notifiziert.

II.

Hiermit gebe ich die „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien“, Ausgabe 2023 (TL M 23) bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Nr. 9 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 26/2023
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Leit- und
Schutzeinrichtungen**

StB 26/7122.3/4/3844039
Bonn, den 28. Dezember 2023

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

III.

Mein ARS Nr. 18/2006 vom 17.07.2006 und mein ARS Nr. 26/2013 vom 20.12.2013 hebe ich hiermit auf.

Die TL M, Ausgabe 2023, können beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (fgsv-verlag.de).

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkBfI. 2024 S. 21)